

AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V03/8

An die  
Ev. Pfarrämter  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Kirchlichen Verwaltungsstellen  
und großen Kirchenpflegen

---

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden  
hier: Fortschreibung der Förderpraxis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2018 weitere Grundsatzbeschlüsse gefasst, die wir Ihnen im Nachfolgenden bekannt geben:

1. Kindergartenneubauten, hierzu gehören auch Anbauten, werden nur dann durch den Ausgleichstock gefördert, wenn der Kommunalzuschuss wenigstens 70 % der Kosten beträgt. Diese Regelung gilt für Vorhaben, für die erstmals für die 1. Verteilung des Jahres 2019 ein Ausgleichstockantrag (förmlicher Zuschussantrag oder Grundsatzantrag) gestellt wird.
2. Bei Baumaßnahmen an vorhandenen Kindergartengebäuden, bei denen die Kommune keinen Investitionszuschuss leistet, sondern dieser mit einer Mietzahlung oder Mietanrechnung bei den Betriebskosten abgegolten wird, wird fiktiv ein Zuschuss von 50 % des Gesamtaufwandes als Kommunalzuschuss angerechnet. Diese Regelung gilt für Vorhaben, für die beim Instandsetzungsfonds Anträge erstmals ab dem 1. Januar 2020 gestellt werden. Bei Anträgen, die der Ausschuss unmittelbar entscheiden muss, erfolgt die Anrechnung ab der 1. Sitzung des Jahres 2020. Ab dem Jahr 2025 wird der fiktive anzurechnende Kommunalzuschuss auf 60 % erhöht.
3. Der Aufwand für die interimsmäßige Unterbringung von Kindergartengruppen (dazu gehören z. B. Kosten für das Herrichten und den Rückbau von Ausweichquartieren, Mieten und Umzugskosten) wird nicht durch den Ausgleichstock gefördert.
4. Der Ausgleichstock fördert keine Zuschüsse mehr von Kirchengemeinden an Kommunen, die für die Errichtung kommunaler Kindergartengebäude gegeben werden, wenn die Kirchengemeinde für den Betrieb dieser Gruppen ein geistliches Betreuungsrecht eingeräumt bekommt bzw. bekommen hat. Diese Regelung gilt für alle Anträge, die nach dem 1. Januar 2019 beim Ev. Oberkirchenrat eingehen.



Wie bisher können Baukostenzuschüsse mit Ausgleichstockbeteiligung weiterhin für den Neubau kommunaler Kindergartengebäude gewährt werden, wenn die Kirchengemeinde Betriebsträgerin in diesen Räumen ist.

5. Für den Einbau von Kolumbarien in Kirchengebäude werden keine Mittel des Ausgleich-stocks zur Verfügung gestellt.
6. Nach der geltenden Grundsatzbeschlussfassung des Ausschusses für den Ausgleich-stock werden keine Ausgleichstockmittel gewährt, wenn zu renovierende oder neu zu erstellende Gebäude oder Gebäudeteile an Dritte vermietet werden. Eine Ausnahme gibt es hierbei, wenn die Vermietung an eine kirchliche Körperschaft erfolgt, die selbst Ausgleichstockmittel erlangen kann. Als Beispiel sei genannt, dass eine Kirchengemeinde ein Verwaltungsgebäude erstellt und hierbei Flächen an den Kirchenbezirk oder an einen kirchlichen Verband vermietet. Diese Ausnahmeregelung wird dahingehend erweitert, dass die mietweise Überlassung von Flächen an landeskirchliche Dienststellen, wie z. B. kirchliche Verwaltungsstellen oder der Amtsbereich der Schuldekanatämter, ebenfalls zu keiner Kürzung von Ausgleichstockmitteln führt. Voraussetzung für eine Ausgleichstockbezuschung in diesen Fällen ist jeweils, dass das Raumprogramm mit dem Oberkirchenrat abgesprochen und durch den Ausschuss gebilligt wird.

Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung von Räumen an kirchennahe eingetragene Vereine oder andere juristische Personen, wie z. B. gemeinnützige Gesellschaften, verbleibt es bei der bisherigen Entscheidungspraxis, dass die Kosten für die Neuschaffung bzw. Renovierung dieser Räumlichkeiten nicht durch den Ausgleichstock gefördert werden.

7. Der Ausschuss hebt formal den früheren Beschluss, dass die Schaffung bzw. Sanierung von Hausmeister- und Mesnerwohnungen im Ausnahmefall noch gefördert werden können, auf und bestätigt damit die seit rd. 15 Jahren geltende Förderpraxis.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker  
Oberkirchenrat